

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973 Ausgegeben am 16. Oktober 1973 121. Stück

- 506.** Verordnung: Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte Gloggnitz und Neunkirchen
507. Verordnung: Regelung der Ausbildung für die Gerichtsvollzieherfachprüfung und die Gerichtsvollzieherfachprüfung
508. Kundmachung: Verlängerung der Wirksamkeit der Erklärungen der Österreichischen Bundesregierung im Sinne des Artikels 25 und des Artikels 46 der in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
509. Kundmachung: Verlängerung der Wirksamkeit der Erklärung der Österreichischen Bundesregierung im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch die gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind
510. Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im Internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen)
511. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im Internationalen Luftverkehr
512. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten
513. Vereinbarung zwischen der Generaldirektion der Zivilluftfahrt im Verkehrs- und Postministerium als Oberste Luftfahrtbehörde der Ungarischen Volksrepublik und dem Bundesministerium für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde der Republik Österreich gemäß Art. XVI Abs. 2 des Luftverkehrsabkommens

506. Verordnung der Bundesregierung vom 18. September 1973 über die Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte Gloggnitz und Neunkirchen

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Niederösterreichischen Landesregierung verordnet:

Artikel I

Der Artikel I der Verordnung der Bundesregierung vom 21. Dezember 1971, BGBl. Nr. 478, über die Sprengel der in Niederösterreich gelegenen Bezirksgerichte in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 483/1972 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 142/1973 wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Der Sprengel des Bezirksgerichts Gloggnitz umfaßt folgende Gemeinden:

Altendorf, Breitenstein, Buchbach, Enzenreith, Gloggnitz, Grafenbach-St. Valentin, Otterthal, Payerbach, Priggwitz, Reichenau an der Rax, Schottwien, Schwarzau im Gebirge, Semmering, Vöstenhof, Wimpassing.“

2. Der § 36 hat zu lauten:

„§ 36. Der Sprengel des Bezirksgerichts Neunkirchen umfaßt folgende Gemeinden:

Breitenau, Grünbach am Schneeberg, Natschbach-Loipersbach, Neunkirchen, Pitten, Puchberg am Schneeberg, Scheiblingkirchen-Thernberg, Schrattenbach, Schwarzau am Steinfeld, Seebenstein, St. Egyden am Steinfeld, Ternitz, Warth, Wartmannstetten, Willendorf, Würflach.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weih	Staribacher
Lanc	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg		Leodolter

507. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 24. September 1973, mit der die Ausbildung für die Gerichtsvollzieherfachprüfung und die Gerichtsvollzieherfachprüfung geregelt werden

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 167/1972 und 318/1973 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Ausbildungslehrgang

§ 1. (1) Vor der Zulassung zur Gerichtsvollzieherfachprüfung hat jeder Kandidat einen Ausbildungslehrgang zu besuchen.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat bei entsprechendem Bedarf die Abhaltung eines Ausbildungslehrganges zur Vorbereitung auf die Gerichtsvollzieherfachprüfung anzuordnen, und zwar entweder beim Oberlandesgericht oder, wenn dies zweckmäßig und kostensparend ist, beim Gerichtshof erster Instanz.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat einen Richter mit der Leitung des Ausbildungslehrganges und Richter, Beamte oder Vertragsbedienstete in der erforderlichen Anzahl mit der Durchführung des Ausbildungslehrganges zu betrauen.

(4) Im Ausbildungslehrgang ist der Beamte theoretisch und praktisch auf die Gegenstände der Gerichtsvollzieherfachprüfung vorzubereiten. Der Beamte hat mindestens 15 schriftliche Arbeiten zu verfassen, die je eine Aufgabe der im § 5 Abs. 2 angeführten Art betreffen.

(5) Der Ausbildungslehrgang soll sich über einen Zeitraum von vier bis sechs Monaten erstrecken, wobei die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden 240 betragen soll. Sofern der Ausbildungslehrgang in der Form von Intensivkursen bei Internatsbetrieb oder internatsähnlichem Schulbetrieb abgehalten werden kann, soll er acht Wochen mit 200 Unterrichtsstunden insgesamt dauern.

Zulassung zum Ausbildungslehrgang

§ 2. (1) Zum Ausbildungslehrgang sind auf ihren Antrag Beamte zuzulassen, die die Gerichtsvollzieherprüfung erfolgreich abgelegt haben und seit mindestens drei Jahren im Gerichtsvollzieherdienst verwendet werden.

(2) Über die Zulassung zum Ausbildungslehrgang hat der Präsident des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel der Beamte verwendet wird,

nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse und der Aufnahmefähigkeit des Ausbildungslehrganges zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an den Bundesminister für Justiz zulässig.

(3) Haben sich für einen Ausbildungslehrgang so viele Beamte gemeldet, daß aus organisatorischen Gründen nicht alle berücksichtigt werden können, so sind diejenigen, die deshalb nicht zugelassen werden können, in der Folge vorzugsweise zu berücksichtigen.

Teilnahme am Ausbildungslehrgang

§ 3. (1) Der Kandidat ist verpflichtet, an allen Veranstaltungen des Ausbildungslehrganges teilzunehmen.

(2) Hat ein Kandidat aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, mehr als ein Drittel des gesamten Ausbildungslehrganges versäumt, so hat er den Besuch des Ausbildungslehrganges abzubrechen und zu seiner Dienststelle zurückzukehren.

(3) Ist ein Kandidat aus einem Ausbildungslehrgang ausgeschieden, so kann ihm auf seinen Antrag die Zulassung zu einem weiteren Ausbildungslehrgang oder zu einem Teil eines solchen gewährt werden. Auf solche Anträge ist § 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Eine neuerliche Zulassung darf nicht erfolgen, wenn der Kandidat an solchen Ausbildungslehrgängen bereits insgesamt mehr als drei Viertel der Dauer eines einzigen Ausbildungslehrganges teilgenommen hat. In diesem Fall ist das Erfordernis des Besuches des Ausbildungslehrganges im Sinne des § 1 Abs. 1 als erfüllt anzusehen.

Gerichtsvollzieherfachprüfung

§ 4. Die Gerichtsvollzieherfachprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

Schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als sieben Stunden dauern.

(2) Dem Kandidaten sind folgende Aufgaben vorzulegen:

1. Entwerfen eines Pfändungsprotokolles auf Grund eines mitgeteilten schwierigen Sachverhaltes;
2. Entwerfen eines Protokolles
 - a) über schwierige Vollstreckungshandlungen betreffend die Verwertung von Fahrnissen einschließlich jener von

Superädifikaten im Rahmen einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen (§§ 249 ff. der Exekutionsordnung) oder einer Exekution auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen (§§ 325 ff. der Exekutionsordnung),

- b) über die durchgeführte Schätzung nach § 140 der Exekutionsordnung,
 - c) über Vollstreckungshandlungen bei der Exekution auf andere Vermögensrechte nach §§ 331 ff. der Exekutionsordnung,
 - d) über die pfandweise Beschreibung von bürgerlich nicht eingetragenen Rechten (§ 90 der Exekutionsordnung) und der eingebrachten Fahrnisse des Mieters oder Pächters (§ 1101 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) oder
 - e) über die Aufnahme eines Wechselprotesses;
3. Entwerfen eines Protokolles über eine vollzogene Räumung;
 4. Berechnung des unpfändbaren Teiles des beim Vollzug vorgefundenen Bargeldes (§§ 251 Z. 7, 261 der Exekutionsordnung);
 5. Durchführen einer schwierigen Berechnung der Gerichtsgebühren und der Kosten der Exekution (§ 74 Abs. 1 der Exekutionsordnung) im Exekutionsverfahren auf das bewegliche Vermögen.

Mündliche Prüfung

§ 6. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. b des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Dienstbuch für die Vollstrecker (DV) unter Berücksichtigung von Lehre und Rechtsprechung zu den darin angeführten gesetzlichen Bestimmungen;
2. Grundzüge der Exekutionsordnung und der wichtigsten exekutionsrechtlichen Nebengesetze einschließlich des Lohnpfändungsgesetzes und der Realschätzungsordnung mit eingehender Behandlung der sich auf die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher beziehenden Bestimmungen (Punkt 5 Abs. 1 DV);
3. Grundzüge des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sie zum Verständnis der im Punkt 5 Abs. 1 DV angeführten Bestimmungen über den Exekutionsvollzug erforderlich sind, insbesondere Grundbe-

griffe von Eigentum, Pfandrecht, Dienstbarkeit, Gemeinschaft des Eigentums, Gewahrsam (§§ 309, 319 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), die allgemeinen Bestimmungen über Verträge, Bevollmächtigung, Kaufvertrag, Bestandvertrag unter Berücksichtigung des Mietengesetzes, Pfandvertrag, Aufhebung und Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere Zahlung;

4. Grundzüge des Handelsrechts, soweit sie für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher nach Punkt 5 Abs. 1 DV von Bedeutung sind;
5. Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechts, Arten der Wechsel und Schecks, Indossament, Protest;
6. Grundzüge der Konkurs- und Ausgleichsordnung, soweit sie zum Verständnis der im Punkt 5 Abs. 1 DV angeführten Bestimmungen erforderlich sind;
7. Grundbuchsrecht, soweit es für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher nach Punkt 5 Abs. 1 DV von Bedeutung ist;
8. Bestimmungen über die Vereitelung von Zwangsvollstreckungen und jene Bestimmungen des Strafrechts, die dem Gerichtsvollzieher einen besonderen Schutz bei Ausübung seiner Tätigkeit gewähren und die ihn für den Fall der Verletzung seiner Pflichten als Gerichtsvollzieher mit Strafe bedrohen;
9. Vollstreckungsgebühren;
10. Grundzüge der Gerichtsorganisation;
11. Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, soweit sie für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher von Bedeutung sind;
12. Grundzüge der Psychologie (Grundsätzliches über die Einschreitungsarten und den Umgang mit Menschen).

Prüfungskommission

§ 7. Bei jedem Oberlandesgericht ist eine Prüfungskommission für den Sprengel dieses Gerichtshofes zu errichten.

Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission

§ 8. (1) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Richter und Beamte des gehobenen Dienstes bei Gericht bestellt werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und dessen Stellvertreter müssen Richter sein.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu bestellen.

Prüfungssenate

§ 9. Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende des Prüfungssenates muß Vorsitzender der Prüfungskommission oder dessen Stellvertreter

sein. Die beiden anderen Mitglieder des Prüfungssenates müssen Beamte des gehobenen Dienstes bei Gericht sein.

Broda

508. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. September 1973 betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Erklärungen der Österreichischen Bundesregierung im Sinne des Artikels 25 und des Artikels 46 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 210/1958)

Die Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat hat am 31. August 1973 beim Generalsekretär des Europarates nachstehende Erklärungen hinterlegt:

Déclaration

du Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche conformément à l'article 25 de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950

Au nom du Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche, je déclare que ce Gouvernement renouvelle sa déclaration faite le 25 août 1970 conformément à l'article 25 de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950, pour une nouvelle période de trois ans à partir du 3 septembre 1973.

Vienne, le 27 août 1973

Kirchschläger m. p.

Déclaration

du Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche conformément à l'article 46 de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950

Au nom du Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche, je déclare que ce Gouvernement renouvelle sa déclaration faite le 25 août 1970 conformément à l'article 46 de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950, pour une nouvelle période de trois ans à partir du 3 septembre 1973.

Vienne, le 27 août 1973

Kirchschläger m. p.

(Übersetzung)

Erklärung

der Bundesregierung der Republik Österreich gemäß Artikel 25 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Ich erkläre im Namen der Bundesregierung der Republik Österreich, daß diese ihre am 25. August 1970 gemäß Artikel 25 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten abgegebene Erklärung für einen Zeitraum von drei Jahren, vom 3. September 1973 an gerechnet, verlängert.

Wien, am 27. August 1973

Kirchschläger m. p.

Erklärung

der Bundesregierung der Republik Österreich gemäß Artikel 46 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Ich erkläre im Namen der Bundesregierung der Republik Österreich, daß diese ihre am 25. August 1970 gemäß Artikel 46 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten abgegebene Erklärung für einen Zeitraum von drei Jahren, vom 3. September 1973 an gerechnet, verlängert.

Wien, am 27. August 1973

Kirchschläger m. p.

Die ursprünglichen Erklärungen der Bundesregierung sind in BGBl. Nr. 210/1958, die bisherigen Verlängerungen in den BGBl. Nr. 225/1961, 240/1964, 331/1967 und 311/1970 kundgemacht.

Kreisky

509. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. September 1973 betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Erklärung der Österreichischen Bundesregierung im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch die gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (BGBl. Nr. 434/1969)

Die Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat hat am 31. August 1973 beim Generalsekretär des Europarates nachstehende Erklärung hinterlegt:

Déclaration	(Übersetzung) Erklärung
<p>du Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche conformément à l'article 6, paragraphe 2, du Protocole No 4 à la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signé à Strasbourg le 16 septembre 1963</p> <p>Au nom du Gouvernement Fédéral de la République d'Autriche, je déclare que ce Gouvernement renouvelle sa déclaration faite le 25 août 1970 conformément à l'article 6 paragraphe 2 du Protocole No 4 à la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signé à Strasbourg le 16 septembre 1963, pour une période de trois ans à partir du 3 septembre 1973.</p> <p style="text-align: right;">Vienne, le 27 août 1973 Kirchschläger m. p.</p>	<p>der Bundesregierung der Republik Österreich gemäß Artikel 6 Absatz 2 des am 16. September 1963 in Straßburg unterzeichneten Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten</p> <p>Ich erkläre im Namen der Bundesregierung der Republik Österreich, daß diese ihre am 25. August 1970 gemäß Artikel 6 Absatz 2 des am 16. September 1963 in Straßburg unterzeichneten Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten abgegebene Erklärung für einen Zeitraum von drei Jahren, vom 3. September 1973 an gerechnet, verlängert.</p> <p style="text-align: right;">Wien, am 27. August 1973 Kirchschläger m. p.</p>

Die ursprüngliche Erklärung der Bundesregierung ist in BGBl. Nr. 218/1970, die bisherige Verlängerung in BGBl. Nr. 312/1970 kundgemacht.

Kreisky

510. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. September 1973 betreffend den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im Internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen)

Nach Mitteilungen der Polnischen Regierung sind nachstehende Staaten dem Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im Internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen) vom 12. Oktober 1929 (BGBl. Nr. 286/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 151/1971) beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Singapur	4. September 1971
Dominikanische Republik	25. Feber 1972
Irak	28. Juni 1972

Fidschi hat erklärt, daß es sich auf Grund der durch das Vereinigte Königreich erfolgten Ausdehnung des Geltungsbereiches auf sein Gebiet als Mitglied des Abkommens betrachtet.

Kreisky

511. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. September 1973 betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im Internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929

Nach Mitteilungen der Polnischen Regierung sind nachstehende Staaten dem Protokoll zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im Internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929, vom 28. September 1955 (BGBl. Nr. 161/1971) beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Malawi	9. Juni 1971
Swasiland	20. Juli 1971
Guatemala	28. Juli 1971
Dominikanische Republik	25. Feber 1972
Irak	28. Juni 1972
Westsamoa	16. Oktober 1972
Indien	14. Feber 1973

Fidschi hat erklärt, daß es sich auf Grund der durch das Vereinigte Königreich erfolgten Ausdehnung des Geltungsbereiches auf sein Gebiet als Mitglied des Protokolls betrachtet.

Kreisky

512. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. September 1973 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten

Nach Mitteilungen der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (BGBl. Nr. 357/1971) ratifiziert:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Ägypten	3. Mai 1972
Jordanien	30. Oktober 1972
Sudan	9. April 1973

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat am 19. Juni 1973 gemäß Art. 70 des Übereinkommens mitgeteilt, daß das Britische Territorium im Indischen Ozean, die Pitcairn-Inseln, das Britische Antarktische Territorium, die Souveränen Stützpunkte auf der Insel Zypern und die Neuen Hebriden von der Anwendung des Übereinkommens ausgenommen sind.

Kreisky

513. Vereinbarung zwischen der Generaldirektion der Zivilluftfahrt im Verkehrs- und Postministerium als Oberste Luftfahrtbehörde der Ungarischen Volksrepublik und dem Bundesministerium für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde der Republik Österreich gemäß Art. XVI Abs. 2 des Luftverkehrsabkommens

VEREINBARUNG

Die Generaldirektion der Zivilluftfahrt im Verkehrs- und Postministerium als Oberste Luftfahrtbehörde der Ungarischen Volksrepublik und das Bundesministerium für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde der Republik Österreich vereinbaren gemäß Art. XVI Abs. 2 des Luftverkehrsabkommens vom 17. Juli 1959:

1. zu Anhang 1, Abschnitt C des Abkommens:

- Das von der Regierung der Ungarischen Volksrepublik namhaft gemachte Luftbeförderungsunternehmen ist berechtigt, planmäßige Flugdienste mit Verkehrsrechten der fünften Luftfreiheit von internationalen Flughäfen in Ungarn über internationale Flughäfen in Österreich zweimal wöchentlich nach Brüssel und umgekehrt zu betreiben.
- Für das von der Österreichischen Bundesregierung namhaft gemachte Luftbeförderungsunternehmen werden die Flugstrecken und die Frequenzen zur Durchführung von planmäßigen Flugdiensten mit Verkehrsrechten der fünften Luftfreiheit über internationale Flughäfen in Ungarn hinaus festgelegt werden, sobald die Österreichische Oberste Zivilluftfahrtbehörde dies verlangt.

2. Diese Vereinbarung tritt mit 1. November 1973 in Kraft und gilt bis 31. März 1974.

Wien, am 28. März 1973

Der Leiter der Ungarischen Delegation:

Hüvös Sándor

Der Leiter der Österreichischen Delegation:

Fischer

Die vorstehende Vereinbarung ist gemäß Art. XVI Abs. 2 des österreichisch-ungarischen Luftverkehrsabkommens vom 17. Juli 1959 durch Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft in Budapest und dem Ministerium des Äußeren der Ungarischen Volksrepublik vom 10. Mai 1973 bzw. vom 10. August 1973 bestätigt worden.

Kreisky